

# Besondere Geschäftsbedingungen für den Service „officeConnect“ der outbox AG

Stand: 15.10.2013

## 1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen outbox AG (nachfolgend: outbox) und dem Auftraggeber begründete Vertragsverhältnis für die Terminierung und Originierung (Zuführung) von Gesprächen in bzw. aus nationalen und internationalen Telefonnetzen (nachfolgend PSTN genannt).

1.2 Die Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der outbox. Bei sich widersprechenden Vorschriften gelten sie vorrangig. Das vom Auftraggeber jeweils für die Leistung der outbox zu zahlende Entgelt sowie die Preise für zusätzliche Leistungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von outbox. Gleiches gilt für die ggf. von outbox an den Auftraggeber zu zahlende Anbietervergütung oder im Umkehrfall vom Kunden an outbox zu zahlende Entgelte für die Zuführung von Rufnummern.

## 2. Leistungen der outbox

2.1 Sämtliche Leistungen der outbox erfolgen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften aus Deutschland sowie der Verfügungen und Richtlinien der Bundesnetzagentur.

2.2 outbox ermöglicht dem Auftraggeber mit diesem Produkt Gespräche in Drittnetze (z.B. zu Rufnummern im Netz der Telekom Deutschland GmbH) zu führen (nachfolgend Terminierung genannt) als auch Gespräche auf geografischen Ortsnetznummern aus Drittnetzen zu erhalten (nachfolgend Originierung genannt).

2.3 Die Verkehrsführung der eingehenden Anrufe (Originierung) erfolgt gemäß dem schriftlich vereinbarten Routing. Als vereinbart in diesem Sinne gelten auch Einstellungen des Auftraggebers, die dieser via Webinterface oder API-Schnittstelle in den Systemen der outbox vornimmt. outbox übernimmt die Vermittlung und den Transport der unter der Rufnummer eingehenden Anrufe zu dem vom Auftraggeber bestimmten Ziel (SIP-Account oder IP-Adresse, je nach geschlossener Vereinbarung).

Ausgehende Anrufe (Terminierung) werden von outbox für den Auftraggeber nur von den SIP-Accounts akzeptiert, die vom System der outbox erzeugt worden sind und die sich ordnungsgemäß am SIP-Server der outbox legitimieren.

2.4 Für die angebotenen Inhalte auf von outbox für den Auftraggeber geschalteten Rufnummern ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

2.5 outbox garantiert dem Auftraggeber eine Verfügbarkeit der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Dienstleistungen von 99,5 % im Jahresmittel. Verfügbarkeit in diesem Sinne ist die vertraglich vereinbarte Nutzungsmöglichkeit der Leistungen der outbox exklusive der vereinbarten Wartungsfenster. Wird die Verfügbarkeit im Jahresmittel unterschritten, erstattet outbox dem Auftraggeber die entsprechende anteilige Produkt-Grundgebühr für den Zeitraum der Unterschreitung im Jahresmittel. Eine darüberhinausgehende Erstattung, z.B. für entgangenen Gewinn oder für im Rahmen des Produktes gebuchte Zusatzleistungen wie Rufnummern, erfolgt nicht.

2.6 Die Übermittlung der CallerID (CLIP) bei ein- und ausgehenden Anrufen wird garantiert im Rahmen der Verfügbarkeitsregelung nach Punkt 2.5, sofern die CLIP das outbox-Netz korrekt erreicht hat. Insbesondere bei eingehenden Anrufen (Originierung) mit Ursprung aus dem Ausland kann eine Übermittlung der CLIP nicht garantiert werden.

2.7 Sofern der Auftraggeber durch outbox die Zuführung (Originierung) oder Terminierung der Gespräche auf Voice-over-IP-Basis vereinbart, sind sich die Parteien darüber einig, dass dies auf Basis des SIP-Protokolls erfolgt. Die genauen technischen Spezifikationen wie z.B. Format der Rufnummern sind im Datenblatt „SIP-Spezifikation officeConnect“ festgehalten und gelten zwischen den Parteien als vereinbart. Abweichungen von der Spezifikation bedürfen der Schriftform, welche zwischen den Parteien im Original unterschrieben ausgetauscht werden.

## 3. Notruf

3.1 Im Rahmen des Produktes bietet outbox auch die Erreichbarkeit der Notrufnummern 110 und 112 an. Der Notruf ist jedoch nur nutzbar, sofern die von outbox dem Auftraggeber zugeteilte Rufnummer als CLIP übermittelt.

3.2 Die nomadische Nutzung an Standorten, die nicht zu der vom Kunden bei Vertragsabschluss schriftlich hinterlegten Adresse gehört, ist ausdrücklich nicht gestattet. In Fällen der nomadischen Nutzung ist outbox berechtigt, eine Vertragsstrafe pro Account und angefangenen Tag des Verstoßes in Höhe von 500,00 EUR netto zu erheben. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber die outbox von allen darüber hinaus entstehenden Haftungsrisiken frei.